



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
28. Juli 2020

Resolution 2536 (2020)

**verabschiedet auf der 8750. Sitzung des Sicherheitsrats
am 28. Juli 2020**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen, Erklärungen seiner Präsidentschaft und Presseerklärungen zur Situation in der Zentralafrikanischen Republik,

unter Begrüßung der von den Behörden der Zentralafrikanischen Republik in Abstimmung mit ihren internationalen Partnern unternommenen Anstrengungen, die Reform des Sicherheitssektors voranzutreiben, einschließlich der laufenden Dislozierung der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik, die Behörden in dieser Hinsicht zur Umsetzung ihres Nationalen Verteidigungsplans, des Einsatzkonzepts für die Kräfte und der Nationalen Sicherheitspolitik *ermutigend*, und *im Bewusstsein* der dringenden Notwendigkeit, dass die Behörden der Zentralafrikanischen Republik ihre Verteidigungs- und Sicherheitskräfte so ausbilden und ausstatten, dass sie in der Lage sind, den Bedrohungen der Sicherheit aller Bürgerinnen und Bürger des Landes auf verhältnismäßige Weise zu begegnen,

sowie unter Begrüßung des von den Behörden der Zentralafrikanischen Republik zusammen mit ihren internationalen Partnern unter Beweis gestellten Engagements und der von ihnen erzielten Fortschritte bei der Verwirklichung der in der Erklärung seiner Präsidentschaft vom 9. April 2019 ([S/PRST/2019/3](#)) definierten wesentlichen Kriterien („wesentliche Kriterien“) für die Überprüfung der Waffenembargomaßnahmen, unter anderem im Hinblick auf eine Aussetzung oder schrittweise Aufhebung dieser Maßnahmen, sowie *Kenntnis nehmend* von dem Schreiben der Behörden der Zentralafrikanischen Republik an die Präsidentschaft des Sicherheitsrats ([S/2020/57](#)),

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, dass die Behörden der Zentralafrikanischen Republik die wesentlichen Kriterien verwirklichen, um zu Fortschritten in Bezug auf den Prozess der Sicherheitssektorreform, den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und den notwendigen Reformen bei der Verwaltung der Bestände an Waffen und Munition beizutragen, und die Behörden der Zentralafrikanischen Republik zur Fortsetzung ihrer Anstrengungen und zu weiteren Fortschritten in dieser Hinsicht *ermutigend*,

daran erinnernd, dass Lieferungen von Waffen, Munition und militärischem Gerät sowie die Bereitstellung von technischer Hilfe oder Ausbildung durch Mitgliedstaaten oder internationale, regionale und subregionale Organisationen an die Sicherheitskräfte der Zen-



tralafrikanischen Republik, die ausschließlich zur Unterstützung des Prozesses der Sicherheitssektorreform in der Zentralafrikanischen Republik oder zur Nutzung in diesem Prozess bestimmt sind, nur für die in den einschlägigen Ankündigungen und Anträgen auf Gewährung von Ausnahmen angeführten Zwecken verwendet werden dürfen, und den Beitrag *unterstreichend*, den sie zur Entwicklung der Institutionen des Sicherheitssektors der Zentralafrikanischen Republik, zur Erfüllung der besonderen Bedürfnisse der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte des Landes sowie zur Unterstützung der schrittweisen Ausweitung der staatlichen Autorität leisten,

betonend, dass die Behörden der Zentralafrikanischen Republik den physischen Schutz, die Kontrolle, die Verwaltung und die Rückverfolgbarkeit von Waffen, Munition und militärischem Gerät, die in ihre Verfügungsgewalt gelangt sind, sowie eine diesbezügliche Rechenschaftslegung gewährleisten müssen,

unter Begrüßung des gemäß Resolution 2499 (2019) vorgelegten Berichts des Generalsekretärs vom 16. Juni 2020 (S/2020/545),

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 30. Juni 2020 an die Präsidentschaft des Sicherheitsrats (S/2020/622) gemäß Ziffer 13 der Resolution 2507 (2020) und von dem Bericht der Behörden der Zentralafrikanischen Republik an den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 2127 (2013) betreffend die Zentralafrikanische Republik („Ausschuss“) gemäß Ziffer 12 der Resolution 2507 (2020),

ferner Kenntnis nehmend von dem Schlussbericht (S/2020/662) der gemäß Resolution 2127 (2013) eingesetzten Sachverständigengruppe für die Zentralafrikanische Republik, deren Mandat mit Resolution 2134 (2014) erweitert und gemäß Resolution 2507 (2020) verlängert wurde („Sachverständigengruppe“), sowie *Kenntnis nehmend* von den Empfehlungen der Sachverständigengruppe,

feststellend, dass die Situation in der Zentralafrikanischen Republik nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten bis zum 31. Juli 2021 weiter die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihr Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, sei es auf direktem oder indirektem Weg, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen für dieselben, an die Zentralafrikanische Republik geliefert, verkauft oder weitergegeben werden, und zu verhindern, dass dort technische Hilfe, Ausbildung, finanzielle und andere Hilfe bereitgestellt werden, die mit militärischen Aktivitäten oder mit der Bereitstellung, der Wartung oder dem Einsatz von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, einschließlich der Bereitstellung bewaffneter Söldner, gleichviel ob sie aus ihrem Hoheitsgebiet kommen oder nicht, zusammenhängen, und *beschließt ferner*, dass diese Maßnahmen keine Anwendung finden auf

a) Lieferungen, die ausschließlich für die Unterstützung der MINUSCA und der in die Zentralafrikanische Republik entsandten Ausbildungsmissionen der Europäischen Union, der unter den Bedingungen gemäß Ziffer 52 der Resolution 2499 (2019) eingesetzten französischen Streitkräfte sowie anderer Streitkräfte von Mitgliedstaaten, die Ausbildung und Hilfe bereitstellen, sofern im Einklang mit Ziffer 1 b) im Voraus angekündigt, oder zur Nutzung durch sie bestimmt sind;

b) Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts und die Bereitstellung von Hilfe, einschließlich operativer und nichtoperativer Ausbildung der Sicherheitskräfte der Zentral-

afrikanischen Republik, einschließlich der Institutionen der zivilen öffentlichen Ordnung, die ausschließlich zur Unterstützung des Prozesses der Sicherheitssektorreform in der Zentralafrikanischen Republik oder zur Nutzung in diesem Prozess bestimmt sind, in Abstimmung mit der MINUSCA und sofern sie dem Ausschuss im Voraus angekündigt wurden, und *ersucht* die MINUSCA, in ihren regelmäßigen Berichten an den Rat über den Beitrag dieser Ausnahmeregelung zur Sicherheitssektorreform Bericht zu erstatten;

c) Versorgungsgüter, die von sudanesischen oder tschadischen Truppen ausschließlich zu ihrer eigenen Nutzung im Rahmen der internationalen Patrouillen der am 23. Mai 2011 in Khartum von Sudan, Tschad und der Zentralafrikanischen Republik zur Erhöhung der Sicherheit in den gemeinsamen Grenzgebieten in Zusammenarbeit mit der MINUSCA eingerichteten dreiseitigen Truppe in die Zentralafrikanische Republik verbracht wurden, sofern sie von dem Ausschuss im Voraus genehmigt wurden;

d) Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, und damit zusammenhängende technische Hilfe oder Ausbildung, sofern sie dem Ausschuss im Voraus angekündigt wurden;

e) Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelmen, die von Personal der Vereinten Nationen, Medienangehörigen sowie von in der humanitären Hilfe oder der Entwicklungshilfe tätigem Personal und beigeordnetem Personal ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend in die Zentralafrikanische Republik ausgeführt wird;

f) Lieferungen von Kleinwaffen und anderer damit zusammenhängender Ausrüstung, die ausschließlich zur Verwendung durch Patrouillen unter internationaler Führung, die in dem Dreistaaten-Schutzgebiet Sangha-Fluss für Sicherheit sorgen, und durch bewaffnete Wildhüter des Chinko-Projekts und des Bamingui-Bangoran-Nationalparks bestimmt sind, um gegen Wilderei, den Elfenbein- und Waffenschmuggel und andere Aktivitäten vorzugehen, die gegen das innerstaatliche Recht der Zentralafrikanischen Republik oder gegen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen verstoßen, sofern sie dem Ausschuss im Voraus angekündigt wurden;

g) Lieferungen von Waffen mit einem Kaliber von bis zu 14,5 mm sowie von Munition und Komponenten speziell für diese Waffen, von unbewaffneten militärischen Landfahrzeugen und von militärischen Landfahrzeugen mit lafettierten Waffen mit einem Kaliber von bis zu 14,5 mm und Ersatzteilen für dieselben und von Panzerfäusten und von Munition speziell für diese Waffen sowie die Bereitstellung damit zusammenhängender Hilfe an die Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich der Institutionen der zivilen öffentlichen Ordnung, die ausschließlich zur Unterstützung des Prozesses der Sicherheitssektorreform in der Zentralafrikanischen Republik oder zur Nutzung in diesem Prozess bestimmt sind, sofern sie dem Ausschuss im Voraus angekündigt wurden;

h) Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem letalem militärischem Gerät, die nicht in Ziffer 1 g) aufgeführt sind, sowie die Bereitstellung damit zusammenhängender Hilfe an die Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich der Institutionen der zivilen öffentlichen Ordnung, und die ausschließlich zur Unterstützung des Prozesses der Sicherheitssektorreform in der Zentralafrikanischen Republik oder zur Nutzung in diesem Prozess bestimmt sind, sofern sie vom Ausschuss im Voraus genehmigt wurden; oder

i) sonstige Verkäufe oder Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial oder die Bereitstellung von Hilfe oder Personal, sofern sie vom Ausschuss im Voraus genehmigt wurden;

2. *beschließt*, dass der liefernde Mitgliedstaat die Hauptverantwortung dafür trägt, dem Ausschuss die Lieferung von nach Ziffer 1 d), f) und g) zulässigen Gütern anzukündigen, und dass dies mindestens 20 Tage vor der Lieferung zu geschehen hat, und *bestätigt*, dass die liefernde internationale, regionale oder subregionale Organisation die Hauptverantwortung dafür trägt, dem Ausschuss die Lieferung von nach Ziffer 1 d), f) und g) zulässigen Gütern anzukündigen, und dass dies mindestens 20 Tage vor der Lieferung zu geschehen hat;
3. *beschließt*, die in den Ziffern 4 und 5 der Resolution 2488 (2019) und in Ziffer 2 der Resolution 2399 (2018) festgelegten Maßnahmen und Bestimmungen bis zum 31. Juli 2021 zu verlängern, und *verweist* auf die Ziffern 8 und 9 der Resolution 2488 (2019);
4. *beschließt*, die in den Ziffern 9, 14 und 16 bis 19 der Resolution 2399 (2018) festgelegten und mit Ziffer 4 der Resolution 2507 (2020) verlängerten Maßnahmen und Bestimmungen bis zum 31. Juli 2021 zu verlängern, und *verweist* auf die Ziffern 10 bis 13 und 15 der Resolution 2399 (2018);
5. *bekräftigt*, dass die in den Ziffern 9 und 16 der Resolution 2399 (2018) beschriebenen Maßnahmen auf Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die vom Ausschuss benannt wurden, wie in den Ziffern 20 bis 22 der Resolution 2399 (2018) festgelegt und mit Ziffer 5 der Resolution 2507 (2020) verlängert;
6. *beschließt*, das in den Ziffern 30 bis 39 der Resolution 2399 (2018) festgelegte und mit Ziffer 6 der Resolution 2507 (2020) verlängerte Mandat der Sachverständigen-Gruppe bis zum 31. August 2021 zu verlängern, *bekundet* seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 31. Juli 2021 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und *ersucht* den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Sachverständigen-Gruppe in Abstimmung mit dem Ausschuss wieder einzusetzen, und dabei gegebenenfalls den Sachverstand der derzeitigen Mitglieder der Sachverständigen-Gruppe heranzuziehen;
7. *ersucht* die Sachverständigen-Gruppe, dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss spätestens am 31. Januar 2021 einen Halbzeitbericht, spätestens am 30. Juni 2021 einen Schlussbericht und nach Bedarf Informationen zum Sachstand vorzulegen;
8. *bekundet seine besondere Besorgnis* über Berichte über grenzüberschreitende Netzwerke illegalen Handels, die nach wie vor bewaffnete Gruppen in der Zentralafrikanischen Republik finanzieren und versorgen, und *ersucht* die Sachverständigen-Gruppe, bei der Durchführung ihres Mandats besondere Aufmerksamkeit auf die Analyse solcher Netzwerke zu richten, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen vom Sicherheitsrat eingesetzten Sachverständigen-Gruppen;
9. *fordert* alle Parteien und alle Mitgliedstaaten sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit der Sachverständigen-Gruppe und die Sicherheit ihrer Mitglieder zu gewährleisten;
10. *fordert ferner* alle Mitgliedstaaten und alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, der Sachverständigen-Gruppe ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, zu gewährleisten, damit sie ihr Mandat durchführen kann, und *verweist* auf den Wert des Informationsaustauschs zwischen der MINUSCA und der Sachverständigen-Gruppe;
11. *bekräftigt* die in Resolution 2399 (2018) festgelegten und mit Resolution 2507 (2020) verlängerten Bestimmungen betreffend den Ausschuss und betreffend Berichterstattung und Überprüfung;

12. *ersucht* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik, dem Ausschuss bis zum 15. Juni 2021 über den Fortgang des Prozesses der Reform des Sicherheitssektors, des Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und der Verwaltung von Waffen und Munition Bericht zu erstatten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, bis spätestens 15. Juni 2021 in engem Benehmen mit der MINUSCA, einschließlich des Dienstes für Antiminenprogramme, und der Sachverständigengruppe eine Bewertung der Fortschritte der Behörden der Zentralafrikanischen Republik in Bezug auf die wesentlichen Kriterien vorzunehmen;

14. *versichert*, dass er die Situation in der Zentralafrikanischen Republik fortlaufend überprüfen wird und darauf vorbereitet ist, die Angemessenheit der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen jederzeit und nach Bedarf im Lichte der Entwicklung der Sicherheitslage in dem Land, der Fortschritte in Bezug auf den Prozess der Sicherheitssektorreform, den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und die Verwaltung von Waffen und Munition, insbesondere die Verwaltung und Rückverfolgung von Waffen und anderer damit zusammenhängender Ausrüstung, die angekündigt und vom Embargo ausgenommen wurden, einschließlich in Bezug auf den Bericht und die Bewertung, um die in den Ziffern 12 und 13 ersucht wurde, und im Lichte der Befolgung dieser Resolution zu überprüfen;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
